

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	FREITAG, DEN 19. MÄRZ	2021
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 2021	Sechszunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	145

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechszunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 19. März 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 11. März 2021 (HmbGVBl. S. 137), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. bei Zusammenkünften mit einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

2. § 4a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohn-

raum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:

1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,
2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. einer Person eines weiteren Haushalts und deren Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend; im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“

3. § 4b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

3.1 Hinter Nummer 11 werden folgende Nummern 12 bis 14 eingefügt:

- „12. Museen und Gedenkstätten,
13. Ausstellungshäuser,
14. Galerien zur Durchführung von Veranstaltungen; zulässig bleibt die Öffnung für den Kunsthandel, soweit dieser nicht gesondert eingeschränkt ist.“

- 3.2 Hinter Nummer 15 werden folgende Nummern 16 bis 18 eingefügt:
- „16. zoologische und botanische Gärten,
 - 17. zoologische und botanische Ausstellungen,
 - 18. Tierparks,“.
- 3.3 Nummer 25 erhält folgende Fassung:
- „25. Saunen und Dampfbäder,“.
4. § 4c Absatz 2a wird aufgehoben.
5. In § 10h Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Veranstalterin oder der Veranstalter müssen die Erbringung des Testnachweises durch die Kundinnen und Kunden, die Benutzerinnen und Benutzer oder die Besucherinnen und Besucher schriftlich mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentieren; § 7 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 gilt für die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises entsprechend.“
6. In § 14 wird hinter der Textstelle „Tattoo-Studios“ die Textstelle „, Sonnenstudios“ eingefügt.
7. § 18 Absatz 4 wird aufgehoben.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie für höchstens zehn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung.“
- 8.2 In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 3 gilt nicht, wenn und solange sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen aufhalten, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 das Abstandsgebot nicht gilt.“
9. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter Nummer 24e wird folgende Nummer 24f eingefügt:
- „24f. entgegen § 10h Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 als Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Veranstalterin oder Veranstalter die Erbringung des Testnachweises durch Kundinnen, Kunden, Benutzerinnen, Benutzer, Besucherinnen oder Besucher nicht schriftlich mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentiert, die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, die Dokumentation zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,“.
- 9.2 Nummer 48a wird gestrichen.
- 9.3 In Nummer 77 wird die Textstelle „§ 18 Absatz 4 Nummer 1,“ gestrichen.
- 9.4 In Nummer 78 wird die Textstelle „§ 18 Absatz 4 Nummer 2,“ gestrichen.
- 9.5 In Nummer 79 werden die Textstellen „§ 4c Absatz 2a Satz 1 Nummer 3,“ und „§ 18 Absatz 4 Nummer 3,“ gestrichen.
- 9.6 In Nummer 80 wird die Textstelle „§ 18 Absatz 4 Nummer 3,“ gestrichen.

Hamburg, den 19. März 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung
zur Sechsdreißigsten Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.

Anlass

Mit der Sechsdreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage dringend erforderliche Anpassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen, um der akuten Ausweitung des Infektionsgeschehens in der Freien und Hansestadt Hamburg wirksam und unverzüglich entgegenzuwirken. Hierdurch werden zugleich die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 für den Fall, dass in einem Bundesland oder einer Region die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 steigt (sogenannte „Notbremse“), vollständig umgesetzt. Diese Maßnahmen sind dringend erforderlich, um das aktuelle Wachstum der Neuinfektionszahlen wirksam zu begrenzen.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Zuletzt war ein kontinuierlicher Anstieg von Neuinfektionszahlen im wöchentlichen Vergleich zu verzeichnen. Der im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 festgelegte Grenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 wurde am 17., 18. und 19. März 2021 bereits überschritten.

Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer bis etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über dem Wert 1 steigt die tägliche Anzahl von Neuinfektionen. In Hamburg liegt der 7-Tage-R-Wert seit dem 13. März 2021 über dem Wert 1 und ist über dem bundesweiten Durchschnitt. Daher ist abzusehen, dass die Zahl der täglichen Neuinfektion in der Freien und Hansestadt Hamburg weiter steigen wird und ein exponentielles Wachstum zu befürchten ist.

Besonders in den Altersgruppen unter 60 Jahren, Kinder eingeschlossen, steigen die Infektionszahlen deutlich. Es handelt sich um diffuse Geschehen mit Häufungen in privaten Haushalten, Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld.

Die aktuelle epidemiologische Gefahrenlage wird zudem durch Verbreitung von Mutationen des Coronavirus, die nunmehr auch auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg dominierend sind, erheblich gesteigert. Die hohe Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend.

Die zuerst in Großbritannien nachgewiesene Variante der Abstammungslinie B.1.1.7 (auch als VOC- 202012/01 oder 501Y.v1 bezeichnet) ist mittlerweile auch in Hamburg dominierend. Der Anteil der B.1.1.7-positiven Fälle unter vom UKE und HPI untersuchten Neuinfektionen in Hamburg ist seit Beginn des Jahres kontinuierlich angestiegen und lag zu Ende der Kalenderwoche 8 (d.h. zu Ende Februar) bereits bei

rund 60%. Insgesamt wurde die VOC B.1.1.7 bereits in 2194 Fällen in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesen (Datenstand 18. März 2021, laborbestätigter Verdacht oder durch Sequenzierung bestätigt). B. 1.351 wurde zwölfmal nachgewiesen und auch für die so genannte brasilianische Variante B.1.1.28 gibt es einen laborbestätigten Verdacht. Laut Bericht des Robert Koch-Institutes betrug der durchschnittliche Anteil der Variante B.1.1.7 zu Kalenderwoche 8 über alle Bundesländer hinweg ca. 40–45%. Das Robert Koch-Institut geht aufgrund der bisher vorliegenden Daten und Analysen von einer weiteren Erhöhung des Anteils der VOC B.1.1.7 aus.

Die dominierende Verbreitung der Variante B.1.1.7 in der Freien und Hansestadt Hamburg hat die epidemiologische Gesamtgefahrenlage erheblich intensiviert, weil die Variante B.1.1.7 nach klinisch-diagnostischen und epidemiologischen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und wahrscheinlicher schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Nach den Angaben des Robert Koch-Instituts ist diese Entwicklung besonders kritisch.

Diese Entwicklung wird in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet dadurch belegt, dass trotz weitreichender Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus die Neuinfektionszahlen in Hamburg weiter steigen und der Anteil der intensivmedizinischen Behandlungen mit Beatmungspflicht – gerade auch in jüngeren Altersgruppen – kontinuierlich zunimmt:

In Hamburg ist der Anteil der intensivmedizinisch versorgten Patientinnen und Patienten an den stationär versorgten Patientinnen und Patienten seit Ende Februar 2021 deutlich angestiegen – von ca. 20% zuvor auf nunmehr 40%. Die Verteilung der stationären Patientinnen über die verschiedenen Altersgruppen hat sich seit Anfang 2021 erheblich verändert. Während der Anteil der über 80-Jährigen abnimmt, steigt seit Anfang Januar der Anteil der 21- bis 50-Jährigen von zuvor 5,1% auf nunmehr 20%. Der Anteil der stationären Patientinnen und Patienten in den Altersgruppen 51 bis 80 Jahre ist in diesem Zeitraum von zuvor knapp 50% auf nunmehr 62% angestiegen. Die Auslastung der Intensivstationen ist in diesem Zeitraum deutlich angestiegen. Am 18.03.2021, 12.00 Uhr, betrug die freie Bettenkapazität nur noch 11,9%. Üblicherweise wird eine freie Bettenkapazität von 15% angestrebt, um für größere Notfallgeschehen handlungsfähig zu sein.

Wegen der aktuellen Verbreitung der Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland wird im Übrigen auf den Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur VOC B.1.1.7 des Robert Koch-Instituts vom 10. März 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-10.pdf?__blob=publicationFile) verwiesen.

Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Virusvarianten und schwererer Krankheitsverläufe besteht die Gefahr einer erneuten exponentiellen Zunahme der Fallzahlen und einer damit einhergehenden erheblichen Verschlechterung der Lage. Kommt es erneut zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen, kann das Gesundheitswesen, trotz erster Fortschritte bei den Impfungen der Risikogruppen, dann auch aufgrund einer Vielzahl an jüngeren Patientinnen und Patienten schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen. Zahlreiche Berichte über

COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Hinzu kommt schließlich, dass derzeit noch nicht sicher beurteilt werden kann, ob und wie die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen.

Insgesamt schätzt das Robert Koch-Institut aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen vor allem in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern aber auch in privaten Haushalten, dem beruflichen Umfeld und anderen Lebensbereichen erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens leichter übertragbarer, besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können. Nur dadurch können Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-10-de.pdf?__blob=publicationFile).

Aus den vorstehenden Gründen ist es dringend erforderlich, die bisherigen Maßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung fortzusetzen und die – im Folgenden näher erläuterten – Schutzmaßnahmen, mit denen die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 für den Fall, dass in einem Bundesland oder einer Region die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 steigt (sogenannte „Notbremse“), vollständig und unverzüglich umzusetzen.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 3: Die Regelung in § 3 zum Abstandsgebot ist systematisch mit der Kontaktbeschränkung nach § 4 verbunden und bildet mit dieser zusammen eine Schutzmaßnahme, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. die Begründung zur Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020, HmbGVBl. S. 595, 608). Um dem aktuellen, zuvor unter A. dargestellten Infektionsgeschehen wirksam Rechnung zu tragen und die Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zur sogenannten Notbremse umzusetzen, ist es dringend erforderlich, die Regelung zum Abstandsgebot – und hierdurch in der Folge die systematisch mit ihr verbundene Regelung zur Kontaktbeschränkung in § 4 – wieder in die Fassung zurückzusetzen, die diese bis zum Ablauf des 7. März 2021 hatte. Das Abstandsgebot und die ihm folgende Kontaktbeschränkung gelten demnach wieder nur nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) oder für die Zusammenkünfte mit einer Person eines weiteren Haushalts (Absatz 2 Satz 2 Nummer 3). Über den Regelungsstand des § 3

vom 7. März 2021 hinaus und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 (Seite 6: „Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt“) können jedoch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Person nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 begleiten. Hierdurch wird insbesondere den sozialen Bedürfnissen Alleinerziehender Rechnung getragen.

Zu § 4a: Aus denselben Gründen, die eine Anpassung des § 3 erforderlich machen, und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zur sogenannten Notbremse werden auch die Regelungen in § 4a Absatz 2 zu den Zusammenkünften im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum in den bis zum 7. März 2021 geltenden Regelungsstand zurückversetzt, wobei nunmehr auch in diesem Fall Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Person nach § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 begleiten können. Hierdurch wird insbesondere den sozialen Bedürfnissen Alleinerziehender Rechnung getragen.

Zu § 4b: Als Schutzmaßnahme, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, sowie zur Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zur sogenannten Notbremse müssen Museen, Ausstellungshäuser, Galerien (nur zur Durchführung von Veranstaltungen), zoologische und botanische Gärten, zoologische und botanische Ausstellungen und Tierparks wieder für den Publikumsverkehr schließen.

Zu § 4c: Als Schutzmaßnahme, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, sowie zur Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zur sogenannten Notbremse muss die in § 4c Absatz 2a vorgesehene Möglichkeit von Verkaufsstellen des Einzelhandels, die weiterhin aus dringenden infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnen dürfen, im Rahmen von Einzelterminen Kundinnen und Kunden zu beraten und ihnen Waren in den Ladenlokalen zu veräußern (sog. „Click and Meet“), wieder aufgehoben werden.

Zu § 10h: Durch die Anfügung der Nummer 3 werden die Pflichten der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber bzw. der Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen im Fall des Bestehens von Testpflichten für Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher der Betriebe, Einrichtungen oder Veranstaltungen um eine Dokumentationspflicht der Testnachweiserbringung ergänzt, um die Einhaltung der Testnachweispflicht zu gewährleisten. Die Betriebsinhaberinnen oder die Betriebsinhaberinnen, die Veranstalterinnen oder die Veranstalter müssen die Erbringung des Testnachweises durch die Kundinnen und Kunden, die Benutzerinnen und Benutzer oder die Besucherinnen und Besucher schriftlich mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentieren. Die mit dieser Dokumentationspflicht verbundene zusätzliche Datenerhebung ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 26 Absätze 1 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. § 10 Absatz 2 Hamburgischen Datenschutzgesetzes gerechtfertigt. Mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass die auf die

Kontaktdatenerhebungen geltenden Regelungen in § 7 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 auch für die Dokumentation der Erbringung des Testnachweise gelten: Die Dokumentation der Erbringung des Testnachweise ist zusammen mit den Kontaktdaten in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist). Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Daten sind der der zuständigen Behörde zusammen mit den Kontaktdaten herauszugeben. Die Aufzeichnungen sind wie die Kontaktdaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten. Die Verwendung der Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

Zu § 14: In die Vorschrift zu den besonderen Hygienevorgaben für bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege werden nunmehr auch die Sonnenstudios als weiterer Dienstleistungsbetrieb aufgenommen. Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg (hierzu zuvor unter A.), das durch hohe und steigende Neuinfektionszahlen sowie nunmehr die Dominanz der Mutationsvarianten des Coronavirus im Infektionsgeschehen in der Stadt gekennzeichnet ist, können – in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 – die in § 14 aufgeführten Dienstleistungen nur unter strikter Beachtung der infektiologisch erforderlichen Auflagen nach § 14 Nummer 1 bis 7 angeboten werden. Die Dienstleistungen nach § 14 sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nur im unmittelbaren Kontakt an den Kundinnen und Kunden erbracht werden können bzw. ein Aufsuchen des Dienstleistungsbetriebs durch die Kundinnen und Kunden zwingend erforderlich ist. Aus diesem Grund können diese auch in der aktuellen epidemiologischen Lage unter der strikten Beachtung der in der Norm geregelten Hygienevorgaben ihren Betrieb fortsetzen, da – anders als im Bereich des Einzelhandels oder der Gastronomie – alternative Formen der Leistungserbringung in Form von Fernabsatzverkauf oder in der Form des Absatzes mittels „Click-and-Collect“ (§ 4c Absatz 2) nicht möglich sind. Deshalb sieht der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 auch im Fall der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf über 100 keine umgehende Schließung der von § 14 erfassten Betriebe vor, sondern deren Fortsetzung unter den in § 14 Nummern 1 bis 7 geregelten strengen Hygieneauflagen. Auf diese Weise soll zugleich in einem beschränkten Bereich des Wirtschaftslebens die Geeignetheit von strengen Hygieneauflagen verbunden mit einem System der Testungen von Personal und Kundinnen und Kunden als Maßnahme des Infektionsschutzes erprobt werden, um Rückschlüsse auf die Einsetzbarkeit eines solchen Systems in anderen Bereichen erlangen zu können. Nach dem Stufenmodell des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 ist ein solches System von strengen Hygieneauflagen verbunden mit Testpflichten künftig auch in anderen Wirtschaftsbereichen vorgesehen, wenn sich seine Wirksamkeit in der Praxis der Betriebe nach § 14 bestätigt hat und das Infektionsgeschehen die damit verbundene Zunahme der persönlichen Kontakte innerhalb der Bevölkerung wieder zulässt. Das hier geregelte System der Hygiene- und Testauflagen ist in der aktuellen epidemiologischen Lage deshalb nicht auf andere Wirtschaftsbereiche übertragbar. In der gegenwärtigen Lage ist seine Verwendung in anderen Wirtschaftsbereichen deshalb auch nicht in dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen

und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 vorgesehen. Sollte die Entwicklung des Infektionsgeschehens es erforderlich machen, dass über die in der Verordnung geregelten Maßnahmen hinaus weitere Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG, sog. Wellenbrechmaßnahmen, vgl. die Begründung zur Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020, HmbGVBl. S. 595, 604), können auch erneut Betriebsuntersagungen der Betriebe nach § 14 erforderlich werden.

Zu § 18: Die Streichung von § 18 Absatz 4 dient der systematischen Anpassung an die Änderung von § 4b: Da Museen, Ausstellungshäuser, Galerien (nur zur Durchführung von Veranstaltungen), zoologische Gärten, zoologische Ausstellungen und Tierparks wieder für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen (hierzu zuvor unter § 4b), sind die speziell für diese in § 18 Absatz 4 vorgesehenen besonderen Hygieneregulungen aufzuheben.

Zu § 20: Als Schutzmaßnahme, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, sowie zur Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 zur sogenannten Notbremse wird die Regelung in § 20 Absatz 2 zur zulässigen Ausübung von Sport wieder in den bis zum 7. März 2021 geltenden Regelungsstand zurückversetzt. Die Sportausübung im Freien, insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, ist demnach nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie – über den Regelungsstand vom 7. März 2021 hinaus – ferner für höchstens zehn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig. Durch Letzteres soll in Anlehnung an die Regelungen in dem auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 erlassenen Musterhygieneplan für Schulen den besonderen physischen und sozialen Bedürfnissen von Kindern im Sinne von § 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG Rechnung getragen werden. Zudem sind Kinder in der Regel nicht in der Lage, allein Sport zu treiben und benötigen eher eine Einbindung in ein kollektives Sportangebot. Durch die Ergänzung von § 20 Absatz 6 wird zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine regelungssystematisch konsistente Ausnahme von der allgemeinen Maskenpflicht für Erwachsene und Heranwachsende (Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres) auf Spielplätzen in die Vorschrift aufgenommen: Die Maskenpflicht gilt demnach nicht, wenn sich auf dem Spielplatz ausschließlich Personen aufhalten, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 das Abstandsgebot nicht gilt.

Zu § 39: Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Fünfunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021 und 11. März 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121 und 137) verwiesen.

